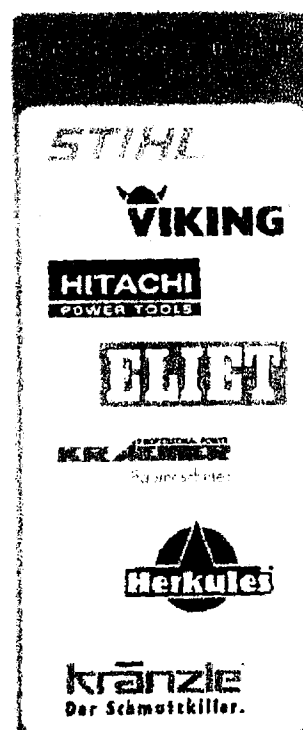


## AGB von Bruno Gartentechnik & Werkzeuge

- Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen
- Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



# **AGB von Bruno Gartentechnik & Werkzeuge**

## **Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich der Baumaschinenvermietung –also für die Überlassung von Baumaschinen nur für einen bestimmten Zeitraum - durch Bruno Gartentechnik & Werkzeuge (nachstehend kurz Bruno Gartentechnik genannt). Für die Geschäftsbereiche der Baumaschinenveräußerung und der Reparatur und Ersatzteillieferung von Baumaschinen gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.

1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Bruno Gartentechnik diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich Bruno Gartentechnik im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

### **2. Mietpreise / Sicherheit**

2.1. Der Mietzins ergibt sich aus dem Mietvertrag, bzw. aus der Auftragsbestätigung.

2.2. Der Grundmietzins versteht sich für eine Grundnutzungszeit von 8 Std täglich (40 Std wöchentlich; 160 Std monatlich). Der Mietzins erhöht sich, soweit die Grundnutzungszeit überschritten wird, um 1/8 des vereinbarten Tagesmietzinses bzw. um 1/40 des Wochenmietzinses bzw. um 1/160 des Monatsmietzinses je angefangener Stunde.

2.3. Der Mietzins versteht sich ausschließlich als Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Soweit ein Auf- und Abladen, ein Transport, eine Montage, ein Umbau, eine Befestigung, eine Versorgung mit Betriebsstoffen, eine Reinigung, eine Reparatur, oder eine Müllentsorgung seitens Bruno Gartentechnik erforderlich, oder vertraglich vereinbart wird, werden diese Leistungen nach branchenüblichen Sätzen durch den Mieter vergütet.

2.4 Soweit der Mieter das Gerät vertragswidrig nutzt, ist die Fa. Bruno Gartentechnik – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, einen angemessenen Aufschlag zur Miete zu verlangen.

2.5. Der jeweilige Mietzins versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.6. Der Mietzins wird – soweit die Mietzeit eine Woche übersteigt – wöchentlich rückwirkend fällig. Ansonsten wird der Mietzins bei Rückgabe der Mietsache fällig. Etwaige Kosten für Umbauten, Montagen, Transporte, etc. kann Bruno Gartentechnik vor der Übergabe der Mietsache verlangen.

2.7. Bruno Gartentechnik ist außerdem berechtigt, vor der Übergabe des Mietgegenstandes eine Kautions des Gesamtmietzinses für einen Monat zzgl. der Selbstbeteiligung – siehe Ziff. 9 - zur Sicherung aller von Bruno Gartentechnik aus dem Mietverhältnis zustehenden Forderungen zu verlangen. Bei der Berechnung der Kautions findet neben dem eigentlichen Mietzins die Versicherungsprämie Berücksichtigung. Zusätzlich kann Bruno Gartentechnik vor der Übergabe der Mietsache die Übermittlung einer schriftlichen Kontoeinzugsermächtigung verlangen.

2.8. Kosten für Umbau und Montage der Mietsache, sowie die Vergütung für weitere Leistungen iSd. Ziff. 2.3 kann Bruno Gartentechnik ebenfalls im Voraus – vor Übergabe und Umbau – verlangen.

2.9. Die Rechnungen von Bruno Gartentechnik sind sofort und ohne Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungsstellung kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn Bruno Gartentechnik hierauf in der Rechnung hingewiesen hat.

### **3. Beginn der Mietzeit / Übernahme des Gerätes**

3.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Datum, welches im Mietvertrag als Anfangsdatum angegeben ist.

Soweit kein explizites Datum angegeben ist, beginnt die Mietzeit mit Vertragsabschluss.

3.2. Soweit der Mieter die Mietsache nicht zum Beginn der Mietzeit abholt, kommt er ohne weiteres wörtliches oder tatsächliches Angebot seitens Bruno Gartentechnik in Annahmeverzug.

3.3. Soweit im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird das Gerät auf dem Betriebshof von Bruno Gartentechnik bereitgestellt. Ein Transport und eine Verladung sind vom Mieter vorzunehmen.

3.4. Die Übergabe erfolgt ferner mit der vollständigen Versorgung der Betriebsstoff- und Schmiermitteltanks.

3.5. Bei der Übergabe wird durch beide Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll erstellt, in welchem der Zustand des Mietgegenstandes dokumentiert wird. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe sofort auf etwaige Mängel zu untersuchen und ggf. sofort zu rügen. Probelauf und Einweisung erfolgen bei Übergabe.

3.6. Soweit und solange der Kunde den Forderungen von Bruno Gartentechnik aus Ziff. 2.6 und 2.7 nicht nachkommt, kommt Bruno Gartentechnik nicht in Schuldnerverzug. Soweit das Gerät nicht zum vorgesehen Zeitpunkt bereit gestellt ist, kann der Kunde seine Rechte aus § 281 BGB (Schadenersatz statt der Leistung) und § 323 BGB (Rücktritt) in jedem Falle erst nach ausdrücklicher schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist von mind. 3 Werktagen geltend machen.

### **4. Abwicklung während der Mietzeit**

4.1. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, so ist der Vermieter hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2. Der Mieter hat während der Mietzeit für eine ausreichende Wartung und Pflege auf seine Kosten Sorge zu tragen. Er hat insbesondere für eine ausreichende Versorgung mit Betriebs- und Schmierstoffen zu sorgen.

4.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

4.4. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

4.5. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten schriftlich über das Bestehen des Mietverhältnisses zu benachrichtigen.

4.6. Etwaige Mängel hat der Mieter bei Bruno Gartentechnik unverzüglich anzuzeigen. Auch im Rahmen der Mängelgewährleistung besteht seitens Bruno Gartentechnik keine Schadensersatzpflicht. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit ein Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bruno Gartentechnik beruht, oder der Mietsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder wenn die Verletzung von Leben, Gesundheit oder des Körpers vorliegt.

## **5. Beendigung der Mietzeit**

5.1. Soweit die Miete auf bestimmte Dauer abgeschlossen wird, endet der Mietvertrag frühestens mit dem Ablauf dieses Datums. Soweit eine vollständige Rückgabe zu diesem Datum nicht erfolgt, verlängert sich die Mietzeit entsprechend bis zur vollständigen Rückgabe.

5.2. In jedem Falle sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Mietvertrag vor dessen vertraglichen Ende fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Auf Seiten von Bruno Gartentechnik liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ein dritter Rechte an dem Gerät geltend macht, der Mieter in Konkurs fällt, oder der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig nutzt, oder seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Behandlung und Pflege des Mietgegenstandes gem. Ziff. 4 trotz Mahnung nicht nachkommt, oder wenn der Mieter seinen Zahlungspflichten insbesondere hinsichtlich Mietzins und Kautions nicht rechtzeitig nachkommt, oder in Annahmeverzug gerät.

Auf Seiten des Mieters liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Mietgegenstand trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht bereitgestellt wird.

5.3. Soweit die Miete auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, kann der Mietvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende einer Woche gekündigt werden. Soweit der Mietzins nach Monaten berechnet wird, gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende.

5.4. Zum Ende der regulären Mietzeit hat der Vermieter das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen zurückzubringen. Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem überlassenen Gerät steht dem Mieter nicht zu.

5.5. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der der Regelung der Ziff. 5.4 nicht entspricht, wird dieser Zustand auf Kosten des Mieters ohne vorherige Fristsetzung hergestellt. Dies gilt insbesondere bei Beschädigungen der Mietsache und bei nicht aufgefüllten Brennstoff- und Schmiermittelvorräten, sowie etwaig notwendigen Reinigungs- bzw. Entkontaminierungsarbeiten.

5.6. Soweit nicht ausdrücklich im Mietvertrag etwas anderes vereinbart ist, hat die Rückgabe auf dem Betriebshof von Bruno Gartentechnik zu erfolgen. Sollte die vollständige Rückgabe auf dem Betriebshof von Bruno Gartentechnik nicht zum Ende der Mietzeit erfolgen, ist Bruno Gartentechnik berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters abzuholen. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziff. 2.3

## **6. Stilliegeklause**

6.1. Ruhen die Arbeiten am Einsatzort, für den das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Schneefall, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), so gilt diese Zeit als Stilliegezeit.

6.2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

6.3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit von bis zu 10 aufeinander folgenden Kalendertagen die volle und vom 11. Stilliegetag ab 75 v. H. der vereinbarten monatlichen Miete zu zahlen.

6.4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und auf Verlangen die Stilliegezeit nachzuweisen.

6.5. Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden des Bauherrn an der Ausübung des Gebrauchsrechts verhindert wird.

## **7. Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes**

7.1. Bei Abholung zu Mietbeginn und bei der Rückgabe des Mietgegenstandes zur Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung des Gerätes durchgeführt werden. Deren Ergebnis soll jeweils in einem zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten werden.

7.2. Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, das gemietete Gerät vor der Abholung und der Rückgabe selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt der Mieter.

7.3. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Gerät zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

7.4. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über den Zeitpunkt der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

## **8. Haftungsbeschränkung**

8.1. Bruno Gartentechnik haftet – soweit die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit eine wesentliche vertragliche Verpflichtung betroffen ist. Dies gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

## **9. Versicherung**

9.1. Der Mietgegenstand wird, soweit nicht anders vereinbart, über Bruno Gartentechnik versichert. Die Versicherung umfasst folgenden Deckungsschutz gem. ABMG 2008: - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, - Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler - Innere Betriebsschäden (Motor, Getriebe) - Versagen der Meß-, Regel oder Sicherheitseinrichtungen - Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel, Kurzschluss, Überstrom - Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub - Transporte

9.2. Die Versicherung über Bruno Gartentechnik ist zusätzlich zum Mietpreis mit einem gesonderten Betrag zu vergüten. Außerdem wird der Kunde darauf hingewiesen, dass im Schadensfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000 € pro Schadensfall vom Kunden zu übernehmen ist. Maschinen unter 1.000 € Listenpreis sind nicht versichert.

## **10. Schlussbestimmung / Datenschutz / GPS**

10.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Beckum als Sitz von Bruno Gartentechnik.

10.2. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes, unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.

10.3. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.

10.4 Die Fa. Bruno Gartentechnik ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und –beendigung erhoben, verarbeitet, oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungswerbung. Eine Übermittlung an dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.

10.5 Der Mieter kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Markt oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Fa. Bruno Gartentechnik, Gewerbepark-Grüner-Weg 40, 59269 Beckum oder per Mail an: [info@bruno-gartentechnik.de](mailto:info@bruno-gartentechnik.de)

10.6 Die Fa. Bruno Gartentechnik weist darauf hin, dass einige Mietgeräte mit einer GPS-gestützten Diebstahlsicherung ausgestattet sind.

## **11. Widerrufsbelehrung**

11.1. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail an [info@bruno-gartentechnik.de](mailto:info@bruno-gartentechnik.de)) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen, es sei denn, Sie haben in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt (Bestellungen durch Unternehmer). Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und einer ausführlichen Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf ist zu richten an: Bruno Gartentechnik & Werkzeuge; Gewerbepark Grüner Weg 40, 59269 Beckum; Germany

11.2. Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung, wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre, zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben.

11.3. Das Widerrufsrecht besteht nicht für Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.